



LEISTUNGSORDNUNG FÜR DAS JAHR 2021

VERORDNUNG DER VOLLVERSAMMLUNG DER TIROLER RECHTSANWALTSKAMMER VOM 13. OKTOBER 2020 ÜBER DIE HÖHE DER VON DER VERSORGUNGSEINRICHTUNG ZU ERBRINGENDEN LEISTUNGEN

Beschlossen in der Vollversammlung am 13. Oktober 2020

Aufgrund § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2020, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auszahlung der Leistung
- § 3 Konto, auf das die Rente ausbezahlt wird
- § 4 Verfahren

2. Teil: Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 1. Jänner 2004

- § 5 Anwendungsbereich

3. Teil: Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück: Basisaltersrente

- § 6 Höhe der Basisaltersrente

2. Hauptstück: Todfallsbeitrag

- § 7 Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag
- § 8 Anspruchsberechtigung auf den Todfallsbeitrag
- § 9 Höhe des Todfallsbeitrages

4. Teil: Versorgungseinrichtung Teil B

- § 10 Höhe der nach der Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen

5. Teil: Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten und Kundmachung

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Leistungsordnung gilt für die Leistungsbezieher der Tiroler Rechtsanwaltskammer.

Auszahlung der Leistungen

§ 2. (1) Die Auszahlung der nach der Satzung Teil A 2018 und der Satzung Teil B 2018 gebührenden Renten erfolgt jeweils bis zum 5. eines jeden Kalendermonats im Vorhinein.

(2) Renten nach der Satzung Teil A 2018 und nach der Satzung Teil B 2018 werden 14 Mal jährlich ausbezahlt. Die 13. Rente wird mit dem monatlichen Betrag für Juli und die 14. Rente mit dem monatlichen Betrag für Dezember, gegebenenfalls aliquot, ausbezahlt.

(3) Im Falle von Änderungen der Rentenhöhen, wie z. B. auf Grund von Pensionserhöhungen oder Steuerreformen, kann die Auszahlung des Differenzbetrages auch im Nachhinein, längstens jedoch binnen acht Wochen, vorgenommen werden.

Konto, auf das die Rente ausbezahlt wird

§ 3. Die Auszahlung der Renten kann nur auf ein Konto erfolgen, für das nachgewiesen wird, dass das Kreditinstitut die nach dem Todesfall ausbezahlten Renten an die Rechtsanwaltskammer zurücküberweist.

Verfahren

§ 4. Für Verfahren nach dieser Leistungsordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil: Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 1. Jänner 2004

§ 5. Die Leistungsordnung 2003 hat weiterhin Gültigkeit, soweit die Satzung Versorgungseinrichtung Teil A 2018 auf diese verweist.

3. Teil: Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück: Basisaltersrente

Höhe der Basisaltersrente

§ 6. Die Basisaltersrente (§ 49 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung) beträgt im Jahr 2021 monatlich brutto EUR 2.580,00.

2. Hauptstück: Todfallsbeitrag

Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag

§ 7. Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht, wenn

1. der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war oder
2. der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nach der Satzung Teil A 2018 war und zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war.

Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag

§ 8. Ein Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht nur, wenn der oder die Verstorbene bei dieser Rechtsanwaltskammer im Verhältnis zu anderen Rechtsanwaltskammern, die ebenfalls einen Todfallsbeitrag vorsehen, die höchste Anzahl an Beitragsmonaten erworben hat.

Höhe des Todfallsbeitrags

§ 9. Der Todfallsbeitrag beträgt EUR 10.000,00, abzüglich eines allfälligen Beitragsrückstandes, mindestens jedoch EUR 5.000,00.

4. Teil: Versorgungseinrichtung Teil B

Höhe der nach der Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen

§ 10. (1) Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus den auf dem Konto des Rechtsanwaltes/der Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme verbuchten Beträgen nach Maßgabe des Geschäftsplans. Der Geschäftsplan wird auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags kundgemacht.

(2) Die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich grundsätzlich nach den auf dem Konto des Rechtsanwaltes/der Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme verbuchten Beträgen nach Maßgabe des Geschäftsplans (vgl. § 26 Satzung 2018).

Je nach Eintrittsalter in die Zusatzpension wird unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen der Satzung Teil B 2018, nämlich § 71, für jene Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, die gemäß § 21 Abs 5 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B (in der Fassung der Beschlussfassung der Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer vom 21. Mai 2015) die weitere Anwendung von § 3 Abs 2, § 4 Abs 5, § 5, § 6, § 7 und § 14 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B in der vor dem 1. Jänner 2016 geltenden Fassung beantragt haben, jedoch folgende Mindestrente im Falle der Berufsunfähigkeit festgelegt:

Eintrittsalter/Lebensjahr	Mindestrente/Jahr EUR (brutto):
30	8.720,74
31	8.430,05
32	8.139,36
33	7.848,67
34	7.557,97
35	7.267,28
36	6.976,59
37	6.685,90
38	6.395,21
39	6.104,52
40	5.813,83
41	5.523,14
42	5.232,44
43	4.941,75
44	4.651,06
45	4.360,37
46	4.069,68
47	3.778,99
48	3.488,30
49	3.197,60
50	2.906,91
51	2.616,22
52	2.325,53
53	2.034,84
54	1.744,15
55	1.453,46
56	1.162,77
57	872,07
58	581,38
59	290,69

(3) Die Höhe der Witwenrente/Witwerrente beträgt 60 % der Rente des Rechtsanwaltes/der Rechtsanwältin, die dieser/diese zum Zeitpunkt seines/ihres Ablebens bezogen hat oder als Aktiver/Aktive im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (vgl. § 35 Satzung Teil B 2018).

Hat unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen der Satzung Teil B, nämlich § 71, der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin gemäß § 21 Abs 5 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B (in der Fassung der Beschlussfassung der Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer vom 21. Mai 2015) die weitere Anwendung von § 3 Abs 2, § 4 Abs 5, § 5, § 6, § 7 und § 14 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B in der vor dem 1. Jänner 2016 geltenden Fassung beantragt, beträgt die Mindestwitwenrente /Mindestwitwerrente nach einem aktivem Rechtsanwalt/nach einer aktiven Rechtsanwältin 60 % der Mindestberufsunfähigkeitsrente (in Abhängigkeit vom Eintrittsalter des Rechtsanwaltes /der Rechtsanwältin) gem. Abs 2.

(4) Die Höhe der Waisenrente beträgt für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20 % der bezogenen Rente, im Falle des Todes eines Aktiven /einer Aktiven für Halbweisen 10%, für Vollweisen 20% der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente (§ 39 Satzung Teil B 2018).

(5) Die Höhe der Abfindung für den Todesfall beträgt 40 % der auf dem Konto des Rechtsanwaltes/der Rechtsanwältin verbuchten Beträge (§ 41 Abs 3 Satzung Teil B 2018).

Hat unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen der Satzung Teil 2018, nämlich § 71, der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin gemäß § 21 Abs 5 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B (in der Fassung der Beschlussfassung der Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer vom 21. Mai 2015) die weitere Anwendung von § 3 Abs 2, § 4 Abs 5, § 5, § 6, § 7 und § 14 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B in der vor dem 1. Jänner 2016 geltenden Fassung beantragt, beträgt die Abfindung für den Todesfall 40 % der auf den Konten des Rechtsanwaltes/der Rechtsanwältin verbuchten Beträge, mindestens das 10-fache der jährlichen Mindestwitwenrente/Mindestwitwerrente.

(6) Die Teilabfindung bei Antritt einer Altersrente beträgt höchstens 50 % der auf dem Konto des Rechtsanwaltes/der Rechtsanwältin verbuchten Beträge (§ 42 Satzung Teil B 2018).

(7) Die Renten werden in 14 gleichen Teilbeträgen zu den Zahlungsterminen der Renten der Satzung Teil A ausbezahlt.

5. Teil: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 11. (1) Diese Leistungsordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Solange keine neue Leistungsordnung von der Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer beschlossen/verordnet wird, gelten die Bestimmungen dieser Leistungsordnung auch für die Folgejahre.

(2) Die Kundmachung erfolgt im Internet auf der Homepage der Tiroler Rechtsanwaltskammer unter <http://www.tiroler-rak.at>.